Stresemann-Gesellschaft e.V.
Jakob-Welder-Weg 18 (FB 07, Historisches Seminar - Neueste Geschichte)
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55128 Mainz

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen „STRESEMANN-GESELLSCHAFT e.V.“.
Der Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des Andenkens an Dr. Gustav Stresemann, die Förderung des Verständnisses für die Außen- und Europapolitik, die Betreuung und Verwaltung der Stresemann-Gedenkstätte in der Staatskanzlei Mainz, die Förderung der Stresemann-Bibliothek in Mainz und die Auszeichnung von Personen, die sich im Sinne der Ziele der Stresemann-Gesellschaft verdient gemacht haben. Ferner will die Stresemann-Gesellschaft ein Gesprächsforum für Jung und Alt über Fragen der internationalen Politik sein.
Die Gesellschaft kann sich an anderen gemeinnützigen Zusammenschlüssen beteiligen und alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung ihrer Ziele dienlich sind.

§ 3

Die Gesellschaft dient nicht der Gewinnerzielung. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich den in § 2 genannten wissenschaftlichen und der Denkmalspflege dienenden Zwecken gewidmet. Etwaige gleichwohl erzielte Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden.
Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigen. Leistungen, Aufwendungen und Auslagen eines Mitglieds im Interesse des Vereins sind zu vergüten.

§ 4

Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied können nur natürliche oder juristische Personen sein.
2. Förderndes Mitglied können außer natürlichen Personen alle Personengemeinschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein.
3. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft.

4. Mitglieder, welche die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise fördern, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft hat die Befreiung von der Beitragspflicht zur Folge.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragssteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese kann zur Vorbereitung des Beschlusses eine ad hoc zu wählende Kommission bestimmen. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können nicht Mitglied der Gesellschaft werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, bei Personengemeinschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Auszuschließenden vorliegt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Einem ausscheidenden Mitglied dürfen mit Rücksicht auf die Bindung des Vereinsvermögens an die Zwecke des § 2 keine Beiträge oder Teile des Vereinsvermögens zurückgewährt werden.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst bei seinem Eintritt festgesetzt, beträgt jedoch für ordentliche Mitglieder mindestens 20,-- EUR, für fördernde Mitglieder mindestens 50,-- EUR jährlich. Für Jugendliche, Studenten und Auszubildende beträgt der Jahresmindestbeitrag 10,-- EUR. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zahlbar.

§ 7

Der Vorstand der Gesellschaft besteht

a) aus zwei Vorsitzenden (Präsidenten)
b) aus mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Nur die beiden Vorsitzenden (Präsidenten) gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Die Vorsitzenden (Präsidenten) sind jeder für sich berechtigt, die Gesellschaft alleine zu vertreten. Ihnen obliegt auch die Führung der Geschäfte. Sie können andere Vorstandsmitglieder mit ihrer Vertretung in der Geschäftsführung beauftragen und für die Führung der lfd. Geschäfte einen Geschäftsführer bestimmen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist zu vergüten.

Zum Erwerb oder zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss erforderlich, den alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen haben. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

§ 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grober Pflichtverletzung und bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden.

§ 9

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer der Amtstätigkeit des Vorstandes die beiden Vorsitzenden (Präsidenten).
Die beiden Vorsitzenden leiten abwechselnd die Vorstandssitzungen und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Jeder der beiden Vorsitzenden ist zur Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung berechtigt und verpflichtet, sobald es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

§ 10

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden. Die fernmündliche Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse berufen. Die Arbeitsausschüsse sollen sich aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammensetzen.

§ 12

Die Mitgliederversammlungen sind

a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann aber auch über solche Gegenstände beschließen, die bei der Einladung nicht mitgeteilt worden sind, wenn der Antrag auf ihre Erörterung in der Mitgliederversammlung erst nach der Absendung der Einladung gestellt worden ist. Solche Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei

Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Erstattung des Rechenschaftsberichts und
b) Entlastung des Vorstands.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung beantragen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung, doch beträgt die Einberufungsfrist in diesem Falle nur eine Woche.

§ 15

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem der Vorsitzenden (Präsidenten) zu unterzeichnen. Die Abstimmung kann durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

§ 16

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die Versammlung entscheidet auch über das Verfahren der Liquidation. Hierbei dürfen jedoch keinem der Mitglieder Teile des Vereinsvermögens oder Beiträge zurückgewährt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Mainz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 24. Mai 2013 [VR 1732]